

Satzung
über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren
für die Gestellung von Brandsicherheitswachen
sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
vom 15. Dezember 1999
in Fassung der 1. Änderung vom 29.02.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 41 Abs. 3 und 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NW vom 10.02.1998) (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 09.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Kalletal unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei sonstigen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal vom 15. Dezember 1999 nichts anderes bestimmt.

§ 2
Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird der Ersatz von entstandenen Kosten veranlagt:

- (1) Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
- (2) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung und auch sonstigen Vorschriften,
- (3) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- (4) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- (5) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht

um Brände handelt,

- (6) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auflösung war,
- (7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- (8) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Kalletal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Kalletal von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie den weiteren Sachkosten bemessen. Die Bemessung erfolgt nach den in Absätzen 2 bis 4 aufgestellten Grundsätzen. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Nr. 6, 7 und 8 der Satzung. Für diese Einsätze wird abweichend von der Berechnung nach Abs. 2 bis Abs. 4 jeweils eine Pauschale nach Maßgabe des anliegenden Tarifs berechnet.
- (2) Die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird der Personaleinsatz sowie der Fahrzeug- und Geräteeinsatz nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt für die Personalkosten mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Leitstelle nicht voraus, so findet Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass zur Einsatzzeit die Anfahrtzeit zum Einsatzort gehört.

- (4) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

§ 5

Befreiung von Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Kostenschuldner

Wer bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG kostenersatzpflichtig ist, regelt § 2 Abs. 1. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch einen Dritten, dessen Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

Wird die Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden vom Bürgermeister durch Leistungsbescheid festgesetzt und geltend gemacht.
- (2) Sie werden 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Ständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Stundung und der Erlass von Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalletal vom 18.12.1992 in der Fassung vom 15.12.1995 außer Kraft.

Tarif
gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalletal
vom 15. Dezember 1999

I. Persönliche Leistung

		<u>01.01.2002</u>
Einsatz je Feuerwehrmann und Stunde	45,-- DM	23,00 EUR

II. Sächliche Leistungen

1. Benutzung aller Fahrzeuge einschl. feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

a) ELW / MTF	60,-- DM	30,70 EUR
b) TLF 24, Rüstwagen RW	220,-- DM	112,60 EUR
c) Drehleiterfahrzeug	300,-- DM	153,50 EUR
d) alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge	140,-- DM	71,60 EUR

2. Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

3. Für Einsätze nach § 2 Nr. 6, 7 und 8	700,-- DM	358,-- EUR
---	-----------	------------